

AGB/Hausordnung Knubbebud/Grillhütte

Stand 2018

Knubbebud

- Den Anweisungen des anwesenden Aufsichtspersonals des EBV e.V. ist **umgehend** Folge zu leisten.
- In der gesamten Knubbebud (Vorraum und Hauptraum) gilt **absolutes Rauchverbot!** Es darf kein offenes Feuer oä, verwendet werden (Teelichter, Kerzen, Gaskocher, ...)! Einzige Ausnahme ist die Nutzung von Brennpaste beim Catering.
- Der Veranstalter/Mieter haftet für alle Schäden, die während der Veranstaltung durch ihn oder seine Gäste, an dem Equipment verursacht werden. Den Nachweis über vorherige Beschädigungen muss der Mieter erbringen!
- Die Knubbebud muss nach der Veranstaltung besenrein übergeben werden. Beide Kühlschränke müssen feucht ausgewischt werden. Die Tische und Stühle müssen ebenfalls feucht abgewischt werden.
- An den elektrischen Installationen darf keine Veränderung oder Manipulation vorgenommen werden. Die Steckleisten und Steckdosen dürfen nur in dem Umfang benutzt werden, wie vorhanden sind. Diese dürfen auch nicht durch zusätzliche Steckleisten und Verlängerungen überlastet werden! Bitte diesbezüglich den Anweisungen der zuständigen Aufsichtsperson Folge leisten.
- Es dürfen keine eigenen Heizgeräte mitgebracht und/oder an die Stromversorgung angeschlossen werden.
- In der Knubbebud darf nicht übernachtet werden.

Grillhütte

- Den Anweisungen des Aufsichtspersonals des EBV e.V. ist Folge zu leisten.
- Die zuständige Person am Grill/Schwenker darf nicht unter Alkoholeinfluss stehen!
- **Generell gilt, dass Kinder nicht mit dem Feuer herumspielen dürfen! Eltern haften für ihre Kinder!**
- Der Veranstalter/Mieter haftet für alle Schäden die während der Veranstaltung durch ihn oder seine Gäste an der Grillhütte oder dem Equipment verursacht werden. Den Nachweis über vorherige Beschädigungen muss der Mieter erbringen!
- An den elektrischen Installationen darf keine Veränderung oder Manipulation vorgenommen werden. Die Steckleisten und Steckdosen dürfen nur in dem Umfang benutzt werden, wie vorhanden sind. Diese dürfen auch nicht durch zusätzliche Steckleisten und Verlängerungen überlastet werden! Bitte diesbezüglich den Anweisungen der zuständigen Aufsichtsperson Folge leisten.
- Vor Verlassen der Grillhütte ist die Abzugshaube abzustellen und das Feuer zu löschen.
- Der Mieter muss eigenes Holz oder Grillkohle mitbringen! Das Grillholz des E.B.V. darf nicht genutzt werden.
- Nach dem Grillen das Feuer löschen, den Grill abbürsten, die Tische abwischen und sämtlichen Müll mitholen.

Zeltplatz

- Auf dem Zeltplatz dürfen Zelte aufgebaut, aber keine Wohnwagen abgestellt werden!
- Größere Zelte sollten bei Tageslicht aufgebaut werden.
- Zwischen den einzelnen Zelten muss ein Durchgang von mindestens einem Meter frei gelassen werden.
- Bei Übernachtungen von minderjährigen Personen (unter 18 Jahren) muss mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein! Dies kann ein Erziehungsberechtigter sein oder eine Aufsichtsperson des EBV e.V.!
- **Es dürfen keine Heizgeräte auf dem Zeltplatz oder in den Zelten benutzt werden!**

Toilettenanlage/Duschen

- In den sanitären Anlagen gilt absolutes Rauchverbot!
- Der Veranstalter/Mieter haftet für alle Schäden, die während der Veranstaltung durch ihn oder seine Gäste an den sanitären Anlagen verursacht werden. Den Nachweis über vorherige Beschädigungen muss der Mieter erbringen!
- Für die Nutzung der Duschen müssen eigene Handtücher und Duschzeug mitgebracht werden!
- Die Toilettenanlage ist nach Ende der Veranstaltung sauber und ordentlich zu übergeben. Es muss feucht ab- und durchgewischt und der Müll mitgenommen werden.

Außengelände

- Den Anweisungen des anwesenden Aufsichtspersonals des EBV e.V. ist Folge zu leisten.
- Auf dem gesamten Außengelände darf geraucht werden! Allerdings müssen dann auch auf dem gesamten Gelände die Zigarettenstummel aufgesammelt werden! Es empfiehlt sich, einen Raucherbereich auszuweisen und die aufgestellten Aschenbecher zu nutzen.
- Das Klettern auf den ausgestellten Bergbaugeräten und Loks ist verboten! **Eltern haften für ihre Kinder. Bei Kindergeburtstagen oder Schulklassen sind die zuständigen, erwachsenen Begleitpersonen verantwortlich.**
- In dem Bereich der Ladestation (Portalkran) besteht ein striktes Zugangsverbot! Ebenso ist der Zugang zum Hauptgebäude untersagt. **Eltern haften für ihre Kinder!**
- Der Veranstalter/Mieter haftet für alle Schäden, die während der Veranstaltung durch ihn oder seine Gäste an dem Gelände, Gebäuden oder Gerätschaften verursacht werden. Den Nachweis über vorherige Beschädigungen muss der Mieter erbringen!
- Das gesamte Gelände ist mit Gestänge (Gleise) durchzogen und uneben! Es besteht Sturz- und Rutschgefahr!

Alkohol/Rauschmittel/Fehlverhalten/Aufsichtsperson

- Natürlich ist das Trinken von Alkohol erlaubt und gehört auch bei fast jeder Veranstaltung dazu. Sollte eine Person nicht mehr ansprechbar sein oder gar ohnmächtig, wird unverzüglich ein Rettungswagen bestellt. In solch einem Fall ist die Veranstaltung sofort beendet!
- **Es gilt das Verbot der Ausgabe von alkoholischen Getränken an minderjährige (unter 18 Jahre)!!!** Sollte ein Verstoß festgestellt werden, so ist die Veranstaltung umgehend beendet! Ausnahme besteht nur, wenn eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt! Diese muss vor Beginn der Veranstaltung vorgelegt werden, eine nachträgliche Genehmigung wird nicht akzeptiert.
- Generell wird der Konsum und das Mitbringen von Drogen oä. Rauschmitteln nicht geduldet. Sollte ein solcher Missbrauch festgestellt werden oder nur der Verdacht bestehen, so wird unverzüglich die Polizei verständigt und Anzeige erstattet. Es versteht sich von selbst, dass in so einem Fall die Veranstaltung unverzüglich beendet wird.
- Sollten während einer Veranstaltung Unruhen ausbrechen und sich nicht eindämmen lassen, oder diese in eine Schlägerei enden, so wird die Polizei verständigt und die Veranstaltung ist beendet!
- Den Anweisungen des Aufsichtspersonals des EBV e.V. ist Folge zu leisten! Es liegt in dem Ermessen der Aufsichtsperson, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden!

Feuerwerk

- Grundsätzlich muss bei einem privaten Feuerwerk eine Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes vorliegen. Diese ist vor Beginn der Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Das Feuerwerk darf nur von einer nüchternen und volljährigen Person (ab 18 Jahren) entzündet werden. Der Mieter haftet alleine für alle Schäden, die durch das Feuerwerk entstehen, der EBV e.V. übernimmt in diesem Falle keine Haftung für Personen- oder Sachschäden!
- Professionelles Systemfeuerwerk darf nur von einem Pyrotechniker oder Feuerwerker mit entsprechender Ausbildung und Schutzkleidung abgebrannt werden!
- Bei einem gewerblichen Feuerwerk (Pyrotechniker/Feuerwerker) muss eine schriftliche Anmeldung vorgelegt werden sowie eine Kopie der Berechtigung als Feuerwerker/Pyrotechniker. Der Mieter haftet alleine für alle Schäden, die durch das Feuerwerk entstehen, der EBV e.V. übernimmt in diesem Falle keine Haftung für Personen oder Sachschäden!
- Der EBV e.V. behält sich das Recht vor, jederzeit das Feuerwerk zu untersagen. Bevollmächtigt ist die an diesem Tag eingesetzte Aufsichtsperson des EBV e.V..

Preise/Kautions

- Der vereinbarte Mietpreis und die Kautions sind vor Beginn der Veranstaltung zu bezahlen. Sollte dies nicht geschehen, findet die Veranstaltung nicht statt.
- Der Mietpreis und die Kautions werden schriftlich in dem Mietvertrag festgehalten. Alle Sonderregelungen und Abmachungen müssen schriftlich festgehalten werden.
- Sollten bei Übergabe nach Ende der Veranstaltung Schäden festgestellt werden, oder das vermietete Equipment nicht nach Anweisung behandelt worden sein, hat der EBV e.V. das Recht, die Kautions einzubehalten. Sollten die entstandenen Schäden, die Reparatur oder

Neubeschaffungskosten höher sein als durch die Kautionsabdeckung, so ist der fehlende Betrag vom Mieter zu entrichten.

Lichtanlage

- Die Lichtanlage ist größtenteils DMX- gesteuert und wird über ein Laptop bedient. Dieser steht am Veranstaltungstag bereit und kann genutzt werden. Es dürfen keine Programme installiert oder gelöscht werden. Es dürfen keine USB-Geräte angeschlossen werden, mit Ausnahme der bereits angeschlossenen DMX- Schnittstelle.
- Es dürfen keine anderen Geräte an der DMX-Schnittstelle angeschlossen werden, außer mit Erlaubnis und vorheriger schriftlicher Abmachung durch den E.B.V.
- Es dürfen keine Geräte von Hand verstellt werden, wenn es die DMX-Software nicht gestattet.
- Der Veranstalter/Mieter haftet für alle Schäden, die während der Veranstaltung, durch ihn oder seine Gäste, an dem Equipment verursacht werden. Den Nachweis über vorherige Beschädigungen muss der Mieter erbringen!

Soundanlage

- An der Soundanlage darf keine vereinsfremde Soundanlage angeschlossen werden.
- Die Anlage darf nicht im roten Bereich gefahren werden. Sollte dies öfters passieren, wird die Kautionsabdeckung einbehalten.
- Ein zusätzliches Mischpult oder ein DJ-Mixer darf angeschlossen werden. Ebenso ein oder mehrere CD-Player. Voraussetzung dafür ist, dass alle Zusatzgeräte an dem vereinseigenen Mischpult angeschlossen werden und nicht direkt an den Lautsprechern angeschlossen werden.
- Der Veranstalter/Mieter haftet für alle Schäden, die während der Veranstaltung, durch ihn oder seine Gäste, an dem Equipment verursacht werden. Den Nachweis über vorherige Beschädigungen muss der Mieter erbringen!

Der Mieter/Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er/sie die AGB/Hausordnung erhalten hat, versteht und akzeptiert.

Name des Mieters: _____

Unterschrift des Mieters: _____

Unterschrift EBV e.V.: _____ **Datum:** _____